

# Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag

## 1.) Einleitung

### 1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Camping- und Ferienpark Sagard“ sollen ein Campingplatz und ein Ferienhausgebiet auf einer baulich bisher ungenutzten, jedoch bereits erschlossenen und in der Geländekontur veränderten Fläche im Nordwesten Sagards etabliert werden. Der Plan hat das Ziel ortsnahe Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, sodass Sagard mehr vom lokalen Tourismus profitiert. Gleichzeitig sollen Freizeit- und Sportangebote für die allgemeine Nutzung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 13 BauGB aufgestellt. In diesem Rahmen sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu prüfen.

Im vorliegenden AfB werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Die Betrachtung erfolgt einheitlich für den relevanten Planbereich.

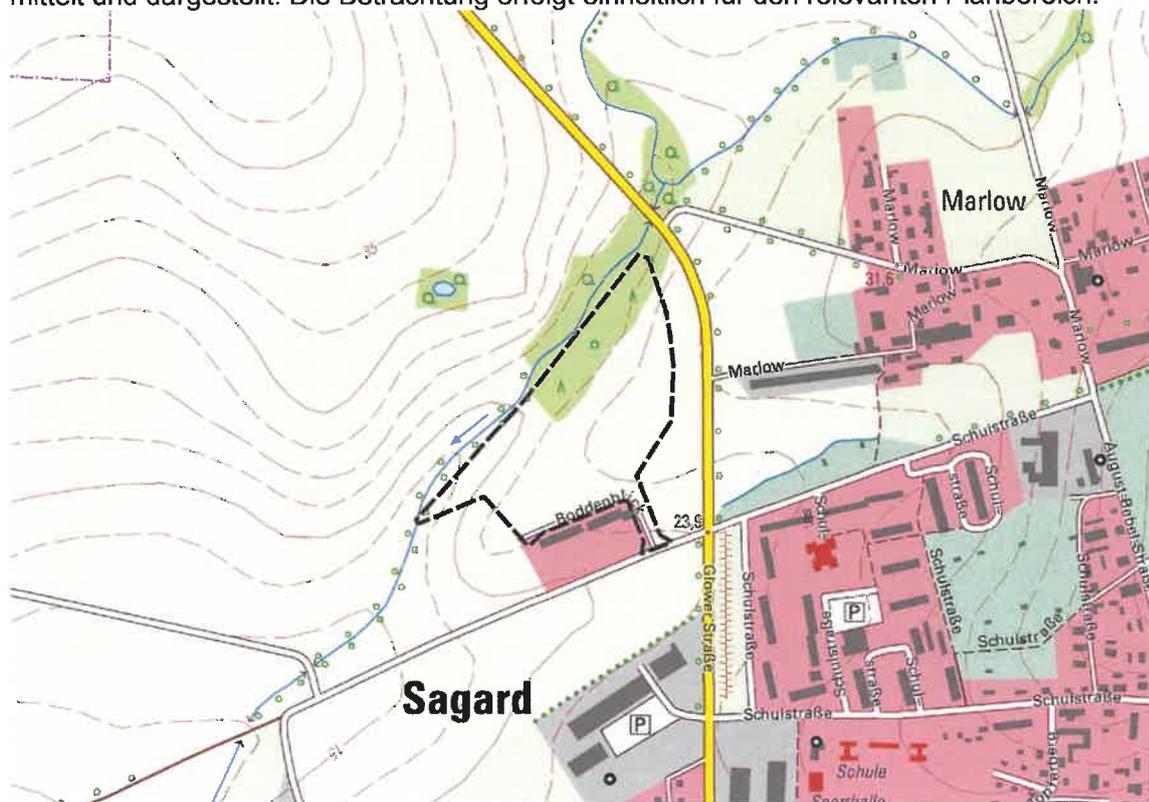


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes. Quelle: DTK 10.



## 1.2.) Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- Alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 1.3.) Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK, Stand: 20.09.2010) in folgenden Prüfschritten erstellt:

1. Potenzialabschätzung bei der Ortsbegehung am 21.10.2019, mit Baumkontrolle und Kartierung der Biotoptypen im Gelände,
2. Relevanzprüfung/ projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums,
3. Abschichtung der Anhang IV-Arten und Europäischen Vogelarten (Anlagen 1A und 1B),
4. Prognose und Bewertung der Schädigungen bzw. Störung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Formblätter des LBV Schleswig-Holstein,
5. Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG.

Er greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010,
- Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen,
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung (2009),
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Juli 2011),
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen (2013),
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung Stand 17.02.2006. 2. Überarbeitung,
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.



Zusätzlich zu der Potenzialabschätzung und Habitatansprache vom Oktober 2019 liegt ein Kartierbericht von Dipl.-Biol. THOMAS FRASE vor, der das Gebiet von März bis Juni 2019 auf Brutvögel, Amphibien und Reptilien untersuchte.

## 1.4.) Datengrundlagen

Für eine Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden folgende Datengrundlagen genutzt:

- Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W., STEGMANN, K.-D. (2014): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, Friedland,
- VÖKLER, F. (2014): *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.)
- Verbreitungskarten der Fledermausarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage Januar 2020),
- Verbreitungskarten der Reptilien- und Amphibienarten der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) (Abfrage Februar 2020),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage Februar 2020),
- Beobachtungen bei der Ortsbegehung am 21.10.2019.
- Kartierbericht zum Projekt B-Plan Nr. 23 „Camping- und Freizeitpark Sagard“ der Gemeinde Sagard von Dipl.-Biol. Thomas Frase. Rostock, 08.10.2019

Als weitere Datengrundlage liegt ein faunistischer Kartierbericht von Dipl.-Biol. THOMAS FRASE vom 08.10.2019 vor. Der Bericht umfasst Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienkartierungen. Für die Brutvogelkartierung wurden sechs Tages- und zwei Nachtkartierungen durchgeführt, die Unterscheidung der Arten erfolgte anhand der spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Die Begehungen erfolgten zwischen dem 09.03.2019 und dem 23.06.2019.

Amphibien wurden im Rahmen von vier Nachtbegehungen und mehreren Kontrollen der Gewässer mittels Kescher und Lebendfallen kartiert. Bei den Begehungen wurden alle Hör- und Sichtnachweise dokumentiert und potenzielle Laichgewässer und Biotope, welche als Verstecke dienen können, abgesucht. Die Begehungen erfolgten zwischen dem 18.03.2019 und dem 22.06.2019.

Die Reptiliennachweise erfolgten durch die Kontrolle von potenziellen Tagesverstecken und Sonnplätzen. Weiterhin wurden sog. „Reptilien-Pappen“ als künstliche Verstecke ausgelegt. Begehungen erfolgten an sieben Tagen zwischen dem 19.03.2019 und dem 23.06.2019.

Eine ausführliche Beschreibung der Methodik ist dem Kartierbericht (Anlage 3) zu entnehmen.

## 2.) Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Vorgehens im Gelände

Das Untersuchungsgebiet wurde am 21.10.20 von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr vom Verfasser des Fachbeitrages (Martin Beckmann, M. Eng.) begangen und auf potenzielle Habitate überprüft. Zum genannten Zeitpunkt war es in Sagard leicht bewölkt, die Durchschnittstemperatur am 21.10.2019 lag in Sagard bei 12,5 °C. Eine Darstellung der Biotoptypenkartierung ist Anlage 2 zu entnehmen.

Der Baumbestand im Plangebiet und dessen direktem Umfeld – fast ausschließlich Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) – wurde mittels Fernglas auf Höhlungen untersucht. Es konnten aktuell keine Höhlungen im relativ dünnstämmigen Altbaumbestand festgestellt werden. Neben den Erlen existiert im

### Norden des Plangebietes eine Baumgruppe aus jungem Weißdorn (*Crataegus spec.*)

Beim Plangebiet handelt es sich um einen durch Erdarbeiten vorgeprägte, aber unbebaute Brachfläche am nordwestlichen Ortsrand von Sagard. Es liegt zwischen einer Reihenhausbauung im Süden, dem Marlower Bach im Nordwesten und der L30 im Osten. Durch die Nähe zum Marlower Bach und dem Offenlandbereich, sowie durch die Nutzungsunterlassung und das durch die Erdarbeiten geprägte Relief, resultieren in eine ausgeprägte Strukturvielfalt und ein hohes Biodiversitätspotenzial. Die Fläche ist vereinzelt von Gehölzen wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Weide (*Salix spec.*) durchsetzt. In der Krautschicht dominieren Arten frischer bis trockener Standorte. Charakteristisch sind Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Große Klette (*Arctium lappa*), Wollkopf-Klette (*Arctium tomentosum*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Gewöhnliche Goldrute (*Solidago virgaurea*). In Richtung des Marlower Baches, besonders im Traufbereich der säumenden Gehölze, tritt vermehrt Brennnessel (*Urtica dioica*) auf.

Der Marlower Bach fließt nicht durch das Plangebiet, jedoch liegt ein Teil des den Bach begleitenden Erlen-Eschenwaldes (Abbildung 3), welcher nach § 20 NatSchAG unter Schutz steht, innerhalb des Geltungsbereichs. Der Bach selbst gestaltet sich plangebietsnah mit einer durch die Erlen beeinflussten Fließgewässerdynamik als naturnah. Weiterhin liegt im Südwesten des Plangebietes am Marlower Bach ein Erlen-Eschenwald (Abbildung 3). Hier wächst neben einer einzelnen Esche (*Fraxinus excelsior*) ausschließlich die Schwarz-Erle (*A. glutinosa*). Das Gehölz ist nach § 20 NatSchAG geschützt.



**Abbildung 2: Erlensaum am Marlower Bach.**

Im Süden des Plangebietes findet sich ein ursprünglich als Kleingewässer kartiertes feuchtes Feldgehölz mit den Arten Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Weide (*Salix spec.*). Der Schutzstatus als nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop bleibt jedoch auch in dieser Ausprägung erhalten.



Abbildung 3: Erlen-Eschen-Wald im Südwesten.

### 3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

#### 3.1.) Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet sollen 36 Ferienhäuser errichtet sowie ein Wochenend- und Campingplatz etabliert werden. Das Vorhaben findet auf einer bisher, bis auf ein Trafohäuschen, baulich ungenutzten aber durch Erd- und Erschließungsarbeiten anthropogen überprägten Fläche statt.

Ergänzend zu Ferienhäusern ist ein zentrales Hauptgebäude mit integrierten Anlagen für Gastronomie, Sport und Freizeit geplant. Diese Einrichtungen stehen auch anderen Gästen bzw. den Einwohnern Sagards zur Verfügung.

Bandartig entlang des Marlower Bachs sowie das Plangebiet gliedernd sind Grünflächen geplant. Die Grünflächen dienen in erster Linie der Erholung, schaffen jedoch im südwestlichen Plangebiet auch einen Puffer zwischen Bebauung und Marlower Bach. Ausgehend von einem zentral gelegenen gesetzlich geschützten Röhricht wird in Richtung Norden eine Waldfläche ergänzt. Diese Fläche verläuft entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze und führt die Pufferfunktion der Grünflächen fort.



Ein geschütztes Gehölzbiotop im Süden des Geltungsbereichs kann nicht erhalten werden. Vereinzelte Bäume (siehe Textliche Festsetzungen I.4a) sowie die zentrale Röhrichtfläche werden zum Erhalt festgesetzt.

### 3.2.) Relevante Projektwirkungen

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle europäischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umweltrelevanten Auswirkungen.

Mögliche Auswirkungen auf die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich üblicherweise aus der Versiegelung und Überformung der derzeitigen Vegetation. Diese Veränderungen sind zumindest im Fall der Ferienhäuser sowie des zentralen Gebäudes als erheblich einzustufen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Konkrete Angaben zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht bis ins Detail möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenauf- und -abtrag sowie andere Erdbewegungen innerhalb des Geltungsbereichs,
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre visuelle Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung), temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen sind nur im Bereich der Ferienhäuser zu erwarten. Als Resultat können Vergrämungswirkungen für z.B. Brutvögel auftreten. Im Bereich der Wochenend- und Campingplätze treten baubedingte Auswirkungen lediglich im Rahmen der Erschließung zeitlich und räumlich sehr begrenzt auf, weshalb erhebliche baubedingte Störwirkungen ausgeschlossen werden können.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt können bis zu 16.710 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt werden (Summe aus Campingplatz, Ferienhausgebiet sowie sämtlichen Verkehrsflächen). Diese Zahl entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Planung, da auch die Camping- und Wochenendplätze als bauliche Anlagen gezählt werden, aber nur in äußerst geringem Umfang tatsächlich überbaut und versiegelt werden sollen. Dennoch stehen weite Teile der ruderalen Staudenflur künftig nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Das gesetzlich geschützte Feldgehölz im Süden wird im Zuge des Vorhabens entfernt. Entsprechend geht ein potenzieller Teillebensraum von Brutvögeln verloren. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze werden Grünflächen sowie verschiedene Gehölzstrukturen geschaffen, welche die aktiven Bereiche des Vorhabens vom Marlower Bach mit seinem rahmenden Gehölzbestand abschirmen.

Im Zuge des Vorhabens werden 1.098 m<sup>2</sup> der insgesamt 9.217 m<sup>2</sup> Waldfläche in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmeflächen) sowie Grünflächen umgewandelt. Zusätzlich werden 2.131 m<sup>2</sup> Waldfläche aufgeforstet.



Waldumwandlungs- und Aufforstungsflächen dienen lediglich der Arrondierung der Waldfläche. Geplante Grünflächen (hier mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz, und Spielplatz) nehmen 6.044 m<sup>2</sup> des Geltungsbereichs ein. Insgesamt 2.025 m<sup>2</sup> Pufferfläche werden zum Schutz bestehender gesetzlich geschützter Biotope festgesetzt. Diese Flächen beinhalten den Erlen-Eschenwald im Südwesten sowie die Röhrichtfläche im Zentrum des Plangebietes.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Vom gesamten Gelände gehen betriebsbedingte Störwirkungen aus, welche dem Vorhabentyp „Sport- und Freizeitanlagen“ entsprechend der Anlage 5 der HzE 2018 zugeordnet werden (siehe Anlage 2). Der Vorhabentyp schließt auch Ferienhausgebiete ein. Die Störwirkung äußert sich in An- und Abreiseverkehr sowie Ver- und Entsorgungsverkehr und Lautäußerungen infolge sportlicher und freizeittlicher Aktivitäten. Da die Erholungsfunktion der Anlage im Vordergrund steht, wird von keiner erheblichen betriebsbedingten Störwirkung ausgegangen. Straßennah und im Bereich der Wohnbebauung im Süden ist mit einer Überlagerung der bestehenden Störwirkungen zu rechnen.

## **4.) Relevanzprüfung und Prüfung der Verbotstatbestände**

### **4.1.) Abschichtung der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten der Arten des Anhangs IV a) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Hinsichtlich der Abschätzung der potenziellen faunistischen Artenausstattung im Plangebiet wird hauptsächlich von einer Betroffenheit von Arten im Lebensraum *Siedlung* ausgegangen. Das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist in dem stark durch die umliegende Wohnnutzung und die Kreisstraße „Am Bodden“ vorbelasteten Bereich nicht zu erwarten.

Zu den Artengruppen Reptilien, Amphibien und Brutvögel wurde durch Dipl.-Biol. FRASE eine Kartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem Kartierbericht (Anlage 3) zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Analyse des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials dieser Artengruppen. Wurde durch FRASE keine Habitataignung festgestellt oder verlief die Kartierung ergebnislos, wird die Artengruppe keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Für alle Artengruppen erfolgte zudem die Prüfung anhand der landesweiten Verbreitungskarten als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG und des BfN. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden zudem die Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung in Mecklenburg-Vorpommern* hinzugezogen sowie die Verbreitungskarten der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz* für die Artengruppen Amphibien und Reptilien. Befindet sich das Vorhaben (Messtischblattquadrant [MTBQ] 1546-4) innerhalb des dargestellten Verbreitungsgebietes wurde ein potenzielles Vorkommen angenommen. Als nächstes erfolgte auf der Grundlage einer



Begehung zur Habitatausstattung am 21.10.2019 eine vertiefende Potenzialanalyse zum Vorkommen. Befindet sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des generalisierten Verbreitungsgebietes und sind für die jeweilige Art keine entsprechenden Habitate vorhanden, muss die Art keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Es erfolgt eine Relevanzprüfung für die verschiedenen Artengruppen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Für folgende Arten(-gruppen) können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1A):

#### *Gefäßpflanzen*

Von den in Deutschland vorkommenden 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH Richtlinie kommen derzeit nur 6 Arten in Mecklenburg-Vorpommern vor (FUKAREK & HENKER 2006, BfN, www.flora-mv.de). Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Standortfaktoren ausgeschlossen werden.

#### *Amphibien*

Den unter Kapitel 1.4) angegebenen Verbreitungsatlanen zufolge gibt es keine Amphibienvorkommen im Messtischblattquadranten-Viertel (MTB/16) des Plangebiets.

Im Rahmen der Kartierung von FRASE (2019) konnten keine Amphibienarten nachgewiesen werden. Eine Nutzung des Röhrichts im Plangebiet als Laichhabitat ist demnach unwahrscheinlich. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der Marlower Bach, bzw. dessen Uferbereich als Wanderkorridor oder Sommer- bzw. Winterquartier genutzt wird. Hinweise darauf konnten im Untersuchungsraum jedoch nicht festgestellt werden. Die gezielte Erfassung von Amphibien erfolgte vom 18.03.2019 bis 22.06.2019 mit Nachtkartierungen, Kescher und Lebendfallen durch Dipl.-Biol. THOMAS FRASE.

#### *Fledermäuse*

Laut der Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Forschung* gibt es im MTBQ des Plangebietes Vorkommen von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Für viele Fledermausarten stellt das Plangebiet ein geeignetes Jagdhabitat dar. Der Blütenreichtum der Brachfläche und die Gewässernähe lassen ein relativ hohes Insektenvorkommen vermuten. Am Baumbestand konnte keine Habitateignung (Höhlen, Spalten) festgestellt werden. Das Vorhandensein einer größeren eigenständigen Population oder eine Eignung als Winterquartier kann aufgrund fehlender Quartierangebote ausgeschlossen werden. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben nicht das Potenzial besitzt, im Hinblick auf die Artengruppe Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Auch FRASE (2019) stellt keine Quartiereignung fest. Vereinzelt Zwischenquartiere entlang des Marlower Bachs können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Als Quartier geeignete Bebauung ist im Plangebiet nicht vorhanden.

#### *Reptilien*

Im MTB/16 wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen, die spezifische Kartierung durch FRASE (2019) hatte jedoch lediglich den Fund einer Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) östlich der Geltungsbereichsgrenze zum Ergebnis. Das Plangebiet ist potenziell als Reptilienhabitat geeignet, da es lockerbodige Fortpflanzungshabitate und exponierte Sonnenplätze auf den zu überbauenden Flächen gibt.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse oder anderer Reptilien wird aufgrund des Einzelfundes



außerhalb des Plangebietes nicht erwartet.

#### *Fische und Rundmäuler*

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

#### *Käfer*

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden, zudem liegt lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN keine Verbreitung der benannten Arten im MTB/16 des Plangebietes vor.

#### *Säugetiere, sonstige*

Im MTBQ wurde der Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen. Fischotter benötigen vor allem klare und fischreiche Gewässer mit einer ausgeprägten vegetationsreichen Uferstruktur. Zumindest Letzteres ist im Falle des Marlower Baches nicht gegeben. Auch der benötigte Fischreichtum ist aufgrund der geringen Ausmaße des Fließgewässers anzuzweifeln. Der Marlower Bach als potenzieller Wanderkorridor wird durch das Vorhaben nicht behindert. Eine Betroffenheit des Fischotters durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Auch andere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet aufgrund von Habitatureignung und fehlender Vorkommen gem. Verbreitungskarten ausgeschlossen werden.

#### *Libellen*

Von den 8 für Deutschland gemeldeten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 6 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eine Ausnahme bildet die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), für welche die zentrale Röhrichtfläche ein potenziell geeignetes Habitat darstellt. Da die Art bisher nicht auf Rügen nachgewiesen wurde und das potenziell geeignete Biotop im Zuge der Planung geschützt und mit einer Pufferzone ausgestattet wird, ist keine Betroffenheit der Art zu erwarten.

#### *Schmetterlinge*

Von den 16 für Deutschland gemeldeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen in Form von Feuchtgrünland oder Mooren bzw. an Pionierpflanzen gebunden. Entsprechende Habitate fehlen sowohl für den Blauschillernden Feuerfalter (*Lycaena helle*) als auch für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) stellt die Struktur des zentralen Röhrichts grundlegend ein geeignetes Teilhabitat dar, jedoch fehlen im Umfeld des Röhrichts feuchte Grünlandstrukturen, Moore oder Seggenbestände und damit auch geeignete Wirtspflanzen wie z.B. die Rossminze (*Mentha longifolia*).

Es ist keine Betroffenheit der Artengruppe zu erwarten

#### *Weichtiere*

Von den 3 für Deutschland gemeldeten Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 2 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. *Unio crassus* und *Anisus vorticulus* kommen in sauberen, Sauerstoffreichen Fließgewässern bzw. in ebensolchen Stillgewässern vor.

Da der Zustand des Marlower Bachs für benthische wirbellose Fauna als unbefriedigend eingestuft wird und beide der oben genannten Arten sehr spezielle Standortansprüche haben, was die Sauberkeit der Gewässer betrifft, ist nicht davon auszugehen, dass die Arten im Bach vorkommen. Weiterhin ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mit einer Verschlechterung der Qualität des Gewässers zu rechnen.



## 4.2.) Abschichtung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die i.d.R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte ganzjährig bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen.

Im Fall überwinternder bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen gelegentlich ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen und Ruhen die Vögel jedes Jahr auf derselben Fläche, so sind diese ganzjährig geschützt.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) wird im projektzusammenhang auf die verschiedenen Gilden reduziert. Kann die Betroffenheit einer Gilde ausgeschlossen werden, wird sie nicht weiter betrachtet. Im Falle einer potenziellen Bedrohung einer Art wird ihre genaue Betroffenheit bzw. das Zutreffen der Verbotstatbestände geprüft, ggf. werden Maßnahmen ergriffen.

### 4.2.1.) Abschichtung der Rastvogelarten

Nordwestlich des Marlower Bachs liegt ein Rastgebiet der Stufe 2, dahinter schließt sich ein Rastgebiet der Stufe 4 an, welchem eine hohe Funktionalität beizumessen ist. Eine Beeinträchtigung der Rastgebietsfunktionen ist nicht zu erwarten, da zum einen der Gehölzsaum des Bachs selbst sowie die geplanten Grünflächen und der zu reaktivierende Wald eine Pufferzone von etwa 150 m zwischen Ferienhaus-/ Campingplatz Nutzung und Rastgebiet darstellen und die Bereiche optisch stark getrennt sind. Durch die geplante Nutzung ist daher keine Vergrämungswirkung zu erwarten.

### 4.2.2.) Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Für das Plangebiet liegt eine zwischen März und Juli 2019 durch Frase durchgeführte Brutvogelkartierung vor. Durch den Autor des AfB wurde zusätzlich eine Potenzialanalyse/ Habitatsprache im Gelände (Begehung am 21.10.2019) durchgeführt. Im Ergebnis kann die Konfliktanalyse auf die Artengruppe/ Gilde Gehölzfreibrüter und die jeweiligen kartierten Arten reduziert werden (siehe Anlage 1B).

Infolge der Brutvogelkartierung und nach der Potenzialabschätzung wurden die Lebensräume der



betrachtungsrelevanten Arten bestimmt. In Anlehnung an die *Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung* des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein wurde die *Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand 28.10.2015) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung* mit herangezogen, und folgende Arten der Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt:

Für folgende Arten(-gruppen) kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1B):

#### Gehölzfreibrüter

Im Plangebiet wurden mehrere gehölzbrütende Vogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 1). Weitere Arten können zumindest als Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden. Die Arten wurden überwiegend am Gehölzsaum des Marlower Baches sowie im südlichen Feldgehölz nachgewiesen. Die Grauammer als einzige wertgebende Art im Untersuchungsgebiet wurde in den Ruderalstrukturen östlich des Plangebietes nachgewiesen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird nach FROELICH & SPORBECK (2010) für diese Art in Anlage 1B überprüft.

Festgestellt wurden im Rahmen der Kartierungen von FRASE (2019) 11 Vogelarten:

**Tabelle: Brutvögel im Plangebiet.**

Nr.	Wissensch. Name	Dt. Name	Schutz/ Gefährdung	Status
1	Cyanistes caeruleus	Blaumeise		BV
2	Carduelis carduelis	Stieglitz		BV
3	Emberiza calandra	Grauammer	MV V, D V, streng gesch.	BV
4	Emberiza citrinella	Goldammer	MV V, D V	BV
5	Fringilla coelebs	Buchfink		BV
6	Parus major	Kohlmeise		BV
7	Phylloscopus collybita	Zilpzalp		BV
8	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		BV
9	Sylvia communis	Dorngrasmücke		BV
10	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		BV
11	Turdus merula	Amsel		BV

streng gesch. – streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)  
 MV V, D V – in Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) auf der Vorwarnliste der Roten Listen  
 BV – Brutverdacht

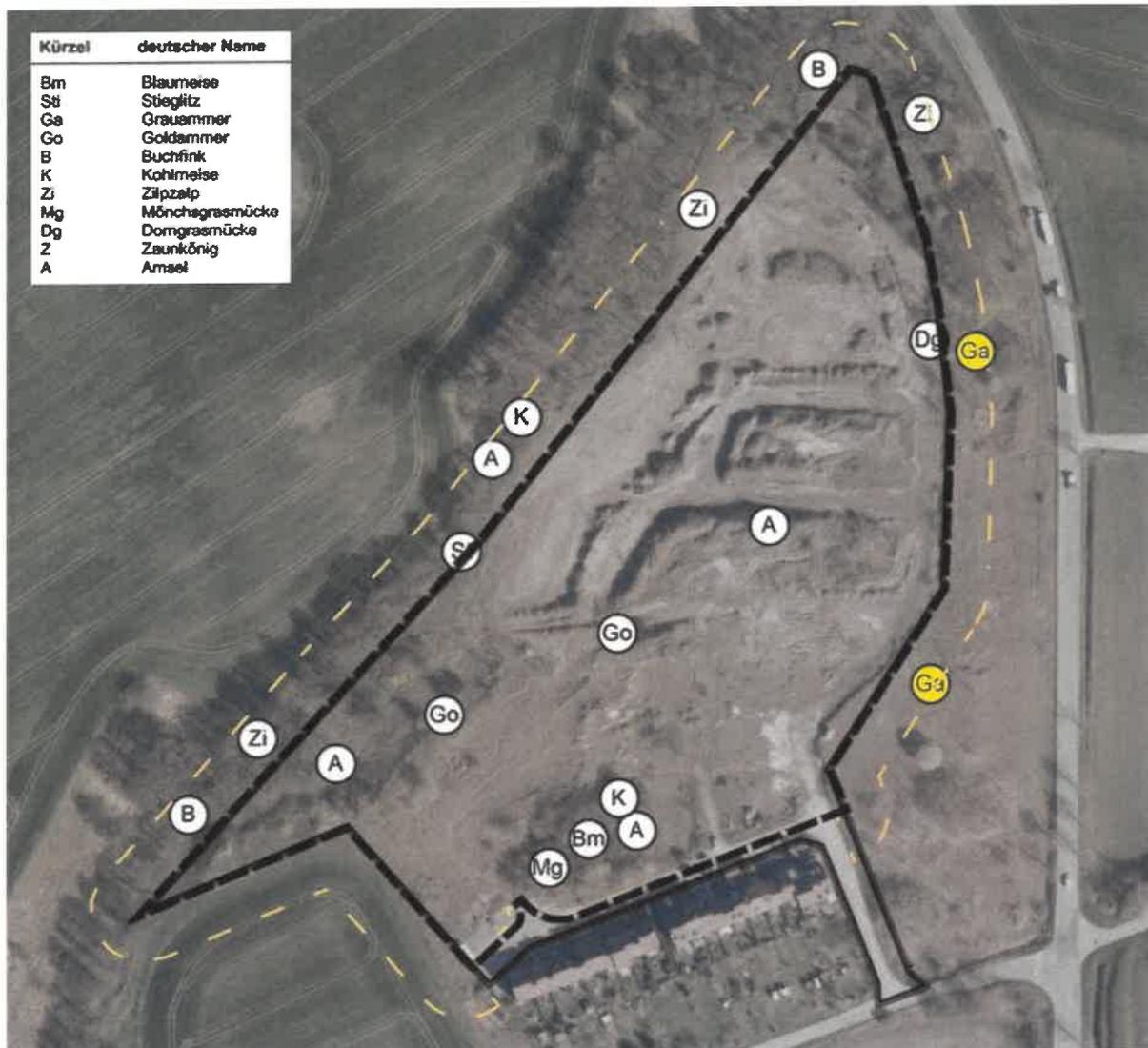


Abbildung 4: Darstellung der Kartierten Brutvögel. Nach FRASE 2019.

Für folgende Arten(-gruppen) können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden:

Bodenbrüter:

- Bodenbrüter konnten durch FRASE (2019) nicht nachgewiesen werden.

Gehölzhöhlenbrüter:

Das Plangebiet weist keinen geeigneten Altbaumbestand auf, auch an den außerhalb des Plangebietes liegenden Bäume am Marlower Bach konnten keine Höhlen festgestellt werden. Ein Eingriff in diesen Baumbestand findet ohnehin nicht statt

Arten der Feuchtgebiete:

- keine geeigneten Habitate vorhanden



Gebäudebrüter:

- keine geeigneten Gebäude im Plangebiet vorhanden

Greifvögel:

- Greifvögel konnten durch FRASE (2019) nicht nachgewiesen werden.

## 5.) Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 5.1.) Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen. Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern.

V1 Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern.

V2 Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzschnitt- sowie Rodungs- bzw. Fällungsarbeiten im Zuge der Erschließung- und Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel, durchzuführen. Ist eine Rodung nicht innerhalb dieser Zeit möglich, ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle der Bäume und Gehölzbestände vor der Rodung durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

V3 Arbeiten zur Baufeldfreimachung (einschließlich Gehölzrodungen) sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Eine Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

V4 Als Leuchtmittel auf den Grundstücksbereichen sind Lampen einzusetzen, die eine geringe Attraktionswirkung auf Insekten haben, z.B. spezielle Natrium-Dampflampen oder LED-Lampen mit niedrigem Blauanteil und warmweißem Licht.

## 6.) Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Die zu untersuchenden Wirkungen bezogen sich besonders auf die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen und die anlagenbedingt möglichen Funktionsbeeinträchtigungen.

Die geplante Maßnahme weist im Untersuchungsraum einen örtlich begrenzten Wirkraum auf. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und die damit verbundenen Bauvorhaben gehen in geringem Maße Störwirkungen aus, welche die umliegenden Rastgebiete aufgrund der Abschirmung durch vorhandene Bebauung sowie Gehölzbestände voraussichtlich nicht stören werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Gehölzentfernungen haben nicht die Erheblichkeit, potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvögel oder deren Erhaltungszustand negativ zu beeinflussen oder bestandsgefährdend zu sein. Sollten Rodungen außerhalb der konfliktarmen Zeiträume stattfinden, sind artenschutzfachliche Kontrollen der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Im Falle eines positiven Besatzes sind die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit einzustellen. Nach Abschätzung der ÖBB ist ggf. die zuständige Naturschutzbehörde in Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Die baubedingten Beeinträchtigungen haben temporären Charakter. Eine erhebliche Schädigung oder Störung der untersuchten Arten ist nicht zu erwarten. Die baubedingt möglichen Störungen



werden als zu gering eingeschätzt um populationswirksame Störung von Rastvögeln auszulösen.

Der Artenschutzfachbeitrag konnte aufzeigen, dass Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot bei Einhaltung der genannten Maßnahmen vermieden werden können. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Die Prüfung der Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen wird festgestellt, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

Sagard, Mai 2020



## Anlage 1A – Abschichtung der Anhang IV-Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchVAnl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig  Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<b>Amphibien</b>									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand in der Agrarlandschaft, Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten oder Nagetierbauten in Gewässeremähe. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Bereich der feuchten Niederung des Marlower Bachs vorhanden, die Art konnte im Rahmen der Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund und benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen, welche frei von Pflanzen und Fressfeinden sind. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden, die Art konnte im Rahmen der Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abtragungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis -freien Flächen und ausreichend Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Geeignete Laich- und Landhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden, die Art konnte im Rahmen der Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen fischfreie Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Die Art konnte im Rahmen der Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja	2	3	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine Art offener, steppenartiger Lebensräume. Sie besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Landhabitate sind offene Landschaften mit sandigen Böden. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden, die Art konnte im Rahmen der Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchVAnl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig  Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Pelodytes lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja	G	2	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt weitgehend fischfreie, gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Bereich der Bachniederung vorhanden, die Art konnte im Rahmend er Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	2	3	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodischer Überschwemmung. Winterquartiere finden sich überwiegend an Land bspw. in Kleinsäugergängen, selten auch am Gewässergrund. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Bereich der Bachniederung sowie im zentralen Röhricht vorhanden, die Art konnte im Rahmend er Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	-	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwäldern. Als Winterquartiere dienen diverse Strukturen im Wald. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja	V	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitate sind Wiesen und lichte Laubwälder. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden, die Art konnte im Rahmend er Amphibienkartierung 2019 jedoch nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Reptilien</b>									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	2	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	V	2	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art und im Plangebiet gibt es geeignete Habitatstrukturen (Sonnenstellen, Winterquartiere). Jedoch konnte die Art im Rahmen der Reptilienkartierung 2019 nicht nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	1	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Fledermäuse</b>									



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BATSchVAnl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig  Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	2	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Quartiere in Baumhöhlen und Rindentaschen nutzt und Wald und Waldränder zur Jagd benötigt. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	ja	G	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche zur Nahrungssuche Wälder mit Lichtungen oder Gewässern bzw. Offenland in der Umgebung der Quartiere an und in Gebäuden nutzt. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	ja	G	3	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und gehölzbe-wohnende Art, welche Offenlandflächen zur Jagd benötigt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	ja	V	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche lichte Wälder, Feuchtgebiete oder Wasserflächen zur Jagd nutzt. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja	D	1	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Offenland bevorzugt. Sie jagt über Gewässern. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche über Wasserflächen jagt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja	V	2	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche frei zugänglichen Boden zur Jagd benötigt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	ja	V	1	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Siedlungen bevorzugt. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Myotis nattereri</i>	Franzenfledermaus	ja	-	3	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche halboffene Lebensräume zur Jagd benötigt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchVAnl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig  Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	ja	D	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	ja	V	3	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche Offenland- und Wasserflächen zur Jagd benötigt. Das Plangebiet stellt eines von vielen möglichen Jagdhabitaten der Umgebung dar. Eine Quartiereignung des Erlens-Eschenwaldes wird aufgrund seiner Struktur ausgeschlossen. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	ja	-	4	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine wald- und gebäudebewohnende Art, welche Wald- oder Feuchtgebiete (u.a. Schiffläachen) zur Jagd benötigt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Das Röhricht ist aufgrund seiner geringen Größe als Jagdhabitat ungeeignet. Eine Quartiereignung des Erlens-Eschenwaldes wird aufgrund seiner Struktur ausgeschlossen. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergledermaus	ja	-	4	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Landschaften mit Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen zur Jagd besiedelt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja	D	-	xx	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche kleinräumig gegliederte Landschaften zur Jagd benötigt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Auch der Erlens-Eschenwald erweist sich aufgrund seiner Struktur als ungeeignet. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja	V	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche Wald und Offenland zur Jagd benötigt. Es sind keine geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja	2	-	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenland zur Jagd benötigt. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSCHAnl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig  Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflедermaus	ja	D	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine spaltenbewohnende Art, welche Offenland- oder größere Wasserflächen zur Jagd benötigt. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Weichtiere</b>									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	ja	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Stillgewässer. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Fluss-muschel	ja	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Fließgewässer. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Libellen</b>									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	1	2	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt langsam durchströmte Gewässer oder Stillgewässer mittlerer Nährstoffversorgung und ist auf das Vorkommen der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) angewiesen.  Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja	G	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt in strömungsberuhigten Abschnitten von Fließgewässern vor.  Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Leucorhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja	1	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt kleineren, nährstoffarmen Stillgewässern vor.  Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Leucorhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja	1	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes mit relativ klarem Wasser.  Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Leucorhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes und hoher Wärmegunst.  Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchVAnl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig  Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Sympetma pascalis</i>	Sibirische Winterlibelle	ja	2	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer oder auch Brackwasser und ist auf das Vorkommen von Seggenried ( <i>Carex ssp.</i> ), Schneidried ( <i>Cladium mariscus</i> ) oder Rohrglanzgras-Röhricht ( <i>Phalaris arundinacea</i> ) angewiesen. Geeigneter Lebensraum ist in Form des Röhrichtbiotops potenziell im Plangebiet vorhanden. Aufgrund fehlender Nachweise und der Kleinteiligkeit des Biotops <b>wird ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen.</b>
<b>Käfer</b>									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	ja	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt Eichen (Altbäume). Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine bevorzugten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Dytiscus laticornis</i>	Breitrand	ja	1	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbinderiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja	1	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja	1	3	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Altbäume mit weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine bevorzugten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Falter</b>									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja	3	2	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Ampfer-Arten, welche den Raupen als Nahrung dienen, sind im Plangebiet vorhanden, jedoch handelt es sich nicht um den bevorzugten Fluss-Ampfer. Vorkommen im Bereich des Flutrasens können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, jedoch erfolgt lediglich ein geringfügiger Eingriff zur Herstellung von Mulden in die straßennahen Randbereiche des potenziellen Lebensraums, welcher hier durch Schadstoffe und Störwirkungen stark vorbelastet ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann demnach ausgeschlossen werden. <b>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.</b>
<i>Lycaena helle</i>	Blauschilmler	ja	3	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume mit dem Vorkommen der benötigten Futterpflanze (Schlangen-Knöterich)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchVAnl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
	Feuerfalter								vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume (Ruderalfluren mit Arten wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf) vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Meeressäuger</b>									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	ja	2	2	U1	nein	nein	nein	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Landsäuger</b>									
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	ja	1	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	V	3	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Der Marlower Bach bietet aufgrund seiner Ausprägung keine Möglichkeit zum Bau von Schutzbauten/ Dämmen. <b>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.</b>
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	3	2	U1	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Aufgrund der Wasserqualität, der Struktur des Ufers und sowie dem Fehlen von Versteckmöglichkeiten stellt der Marlower Bach keinen bevorzugten Lebensraum (i.S.v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dar. <b>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.</b>
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	ja	G	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<b>Fische</b>									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	ja	0	0	xx	nein	nein	nein	Im Vorhabengebiet ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	ja	0	0	xx	nein	nein	nein	
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordsee-schnäpel	ja	0	0	xx	nein	nein	nein	
<b>Gefäßpflanzen</b>									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpfwasserröhrenschilf	ja	2	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Arten. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp.	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig  Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
	Engelwurz								werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	ja	1	2	U2	nein	nein	nein	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauen-schuh	ja	3	R	U2	nein	nein	nein	
<i>Jurinea cyanoide</i>	Sand-Silberscharte	ja	2	1	U1	nein	nein	nein	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanz-kraut, Torfglanz-kraut	ja	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>
<i>Luronium natans</i>	Schwimmen des Froschkraut	ja	2	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt <b>nicht</b> im Verbreitungsgebiet der Art. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. <b>Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</b>

Erläuterung:

BARTSchV Anl. 1, Sp. 3:

RL D, RL M-V:

Abkürzungen der Roten Liste:

0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, V = Art der Vorwarnliste,

= keine Angaben

EHZ M-V  
pommern,

Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Art geführt in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns

0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, V = Art der Vorwarnliste,

R = extrem selten, D = Daten defizitär, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet, -

Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern,

FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, xx = unbekannt



## Anlage 1B – Formblätter

### Gilde: Gehölzfreibrüter

#### Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie:

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), **Goldammer (Emberiza citrinella, Vorwarnliste MV und D)**, Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kohlmeise (*Parus major*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*)

### Bestandsdarstellung

Die im Gehölzbrüter wurden im vorliegenden Fall in dieser Gruppe zusammengefasst. Trotz unterschiedlicher Ansprüche an ihre Niststandorte, ist den Arten gemein, dass sie Gehölze (Wälder, Einzelbäume, Feldgehölze oder Sträucher) als wichtige Habitatstrukturen in ihrem Lebensraum benötigen. Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.

Die genannten Arten sind typische Brutvögel in den Lebensräumen Wald, Hecke, Feldgehölz und Gebüsch, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Lediglich die Goldammer ist in der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns aufgeführt, obwohl sie wie die anderen als häufige und weit verbreitete Art gilt. Es handelt sich bei allen Arten um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Da dieses Artenspektrum häufig auch in Siedlungsnähe anzutreffen ist, sind die Störungsanfälligkeiten und Fluchtdistanzen dieser Arten als eher gering zu bewerten.

Das Vorkommen andere Arten dieser Gilde kann nicht ausgeschlossen werden. Die Bestandssituation und die Planungswirkungen bleiben dieselben.

Bei allen weiteren in dieser Gruppe aufgeführten Arten umfasst die geschützte Fortpflanzungsstätte ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach § 44 (1) BNatSchG mehr.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Nachweisschwerpunkte befinden sich im südlichen Feldgehölz sowie im Gehölzsaum des Marlower Bachs.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein  
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?  ja  nein

Durch die Entfernung der Gehölze entsteht das Potenzial den Verbotstatbestand auszulösen. Dieser kann i.d.R. schon durch die Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten nach § 39 BNatSchG vermieden werden. Bei Rodungen im Verbotszeitraum ist eine zusätzliche artenschutzfachliche Kontrolle notwendig.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen



### Gilde: Gehölzfreibrüter

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden zum Teil Gehölzstrukturen entfernt, in denen ein Brutschwerpunkt vermutet wird. Infolgedessen können Eier dieser Brutvögel zerstört werden, was dem Verbotstatbestand entspricht. Um eine mögliche Betroffenheit brütender Individuen im Baufeld auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung in den Zeitraum gem. § 39 BNatSchG vom 01.10. bis 29.2. zu legen. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm) und infolge der Baufeldfreimachung zu den Störungswirkungen des Baubetriebs. Direkt an die Baufelder grenzende Habitate unterliegen während dieser temporären Maßnahmen störenden und womöglich vergrämenden Wirkungen. Um Verbotstatbestände in diesem Zusammenhang zu vermeiden ist es zwingend notwendig, das mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten nach § 39 BNatSchG (keine Gehölzentfernungen zwischen dem 01.03. und 30.09. jeden Jahres) begonnen wird und die Baumaßnahmen unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließt. Nur so kann vermieden werden, dass das laufende Brutgeschäft gestört wird oder das zwischen den Bauphasen neue Brutgeschäfte begonnen werden.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind keine vergrämenden Wirkungen zu erwarten. Die Störwirkungen spielender, Sport treibender und erholungssuchender Menschen besitzt nicht das Potenzial Brutgeschäfte der relativ störungsunempfindlichen Arten in erheblichem Maße zu stören.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt ist damit zu rechnen, dass das Grünanlagenkonzept der Planung Lebensraum für die oben aufgelistet Arten und andere Arten der Gilde bietet. Zusätzlicher Lebensraum steht durch die zu reaktivierende Waldfläche zur Verfügung.

#### Zusammenfassung

Baubedingt kann es zu erheblichen Störungen kommen, die Auslösung von Verbotstatbeständen in diesem Zusammenhang kann jedoch durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Anlagebedingt, also langfristig gesehen, ist mit einem Lebensraumangebot zu rechnen, welches zumindest dem des Bestandes entspricht.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen



**Gilde: Gehölzfreibrüter**

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restgehölzen im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen, nach Umsetzung der Planung stehen weitere geeignete Habitate im Plangebiet zur Verfügung.

Durch die Bauzeitenregelung bzw. die artenschutzfachliche Kontrolle der zu rodenden Gehölzbestände bei einer Rodung im Verbotszeitraum lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten der Arten ausgegangen werden.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt durch das Vorhandensein weiterer Ruderalstrukturen in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet ebenfalls gewährleistet. Die gesetzlichen Schonzeiten werden als ausreichend erachtet, um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Weiterhin werden die durch den Bebauungsplan festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen als Beitrag zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Artengruppe betrachtet.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**GrauParammer (*Emberiza calandra*)**

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt, Rote Liste D und MV

**Bestandsdarstellung**

Beobachtet wurden zwei singende Männchen westlich der Geltungsbereichsgrenze. Die Beobachtung legt zumindest einen Brutverdacht nahe. FRASE (2019) geht davon aus, dass die Brutpaare die Hochstufenflur die den Großteil des Plangebietes ausmacht als Nahrungshabitat nutzt. Da die vermuteten Reviere im direkten Einflussbereich der Glower Straße liegen, ist davon auszugehen, dass die Art eine hohe Störungstoleranz aufweist.

Die GrauParammer bewohnt offene Landschaften mit vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Plangebiet und dessen Umgebung stellen daher den optimalen Lebensraum der Art dar. Nach erheblichen Bestandszunahmen während der 1990er Jahre in Ostdeutschland gilt der Bestand derzeit zwar als rückläufig, jedoch ist die Art weiterhin weit verbreitet und wird von der IUCN als „ungefährdet“ eingestuft. Laut VÖKLER (2014) beläuft sich der Bestand im MTBQ des Plangebiet auf zwei bis drei Brutpaare (Stand 2005-2009), demnach würde der Bestand im Plangebiet fast den gesamten Bestand des MTBQ umfassen.

Hauptgefährdungsursache für die Art liegt in der sich immer weiter zuspitzenden landwirtschaftlichen Praxis



### Grauammer (*Emberiza calandra*)

hin zu wenigen Ackerfrüchten, was in einem mangelhaften Nahrungsangebot resultiert.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Vermutete Reviere befinden sich westlich des Geltungsbereichs in der Nähe der L30/ Glower Straße

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?  ja  nein

Es gelten grundsätzlich die durch §39 BNatSchG geregelten Schonzeiten für Fällarbeiten (keine Fällarbeiten zwischen dem 1. März und 30. September jeden Jahres). Durch die Umsetzung der Planung können vereinzelt Gehölzstrukturen verloren gehen, welche in Zukunft von der Grauammer als Bruthabitat genutzt werden. Damit besteht das Potenzial, Verbotstatbestände nach § 44 auszulösen. Da infolge des naturnahen Erholungskonzeptes auch mit der Pflanzung und selbstständigen Entwicklung von vereinzelt Gehölzstrukturen zu rechnen ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mittel- bis langfristig gesehen erfüllt. Der kurzzeitige Wegfall von Strukturen wird nicht als Ursache für eine Gefährdung der lokalen Population gesehen, vor allem, da die bisher kartierten Reviere der Grauammer von der Planung nicht betroffen sind und demnach auch während und nach der Bauphase zur Verfügung stehen. Der Raumbedarf der Art liegt lt. FRASE (2019) zwischen 1,3 ha bis über 7 ha. Allein außerhalb des Plangebietes, also von der Planung völlig unberührt bleiben etwa 2 ha des bestehenden Lebensraumes komplett erhalten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass während der Bauphase, Teile des nördlichen Geltungsbereichs/ der Bereich der aufzuforstenden Waldfläche als Lebensraum zur Verfügung stehen und somit eine Habitatfläche von mindestens etwa 30 ha zur Verfügung steht.

Die gesetzlichen Schonzeiten werden als ausreichend erachtet, um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Weiterhin werden die durch den Bebauungsplan festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen als Beitrag zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Art betrachtet.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die bisher kartierten Reviere der Grauammer liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Einwanderung in das Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden zum Teil Gehölzstrukturen entfernt, welche in Zukunft von der Grauammer genutzt werden können. Infolgedessen können Gelege zerstört werden, was dem Verbotstatbestand entspricht. Um eine mögliche Betroffenheit brütender Individuen im Baufeld auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung in den Zeitraum gem. § 39 BNatSchG vom 01.10. bis 29.2. zu legen. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze



### **Grauammer (*Emberiza calandra*)**

vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

##### Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm) und infolge der Baufeldfreimachung zu den Störungswirkungen des Baubetriebs. Direkt an die Baufelder grenzende Habitats unterliegen während dieser temporären Maßnahmen störenden und womöglich vergrämden Wirkungen. Um Verbotstatbestände in diesem Zusammenhang zu vermeiden ist es zwingend notwendig, das mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten nach § 39 BNatSchG (keine Gehölzentfernungen zwischen dem 01.03. und 30.09. jeden Jahres) begonnen wird und die Baumaßnahmen unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließt. Nur so kann vermieden werden, dass das laufende Brutgeschäft gestört wird oder dass zwischen den Bauphasen neue Brutgeschäfte begonnen werden.

##### Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind keine vergrämden Wirkungen zu erwarten. Die Störwirkungen spielender, sporttreibender und erholungssuchender Menschen besitzt nicht das Potenzial Brutgeschäfte der relativ störungsempfindlichen Grauammer in erheblichem Maße zu stören. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die vermuteten Brutreviere im direkten Einflussbereich der Glower Straße liegen.

##### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt ist damit zu rechnen, dass das Grünanlagenkonzept der Planung Lebensraum für die Grauammer bietet. Zusätzlicher Lebensraum steht durch die zu reaktivierende Waldfläche zur Verfügung.

##### Zusammenfassung

Baubedingt kann es zu erheblichen Störungen kommen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen in diesem Zusammenhang kann jedoch durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Anlagebedingt, also langfristig gesehen, ist mit einem Lebensraumangebot zu rechnen, welches zumindest dem des Bestandes entspricht.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Beseitigung einzelner Gehölzstrukturen im Plangebiet sind Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restgehölzen im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die



### **Graumammer (*Emberiza calandra*)**

Graumammer eintritt. Die betroffenen Brutpaare können die bisherigen Bruthabitate weiter nutzen, nach Umsetzung der Planung stehen voraussichtlich weitere geeignete Habitate im Plangebiet zur Verfügung.

Durch die Bauzeitenregelung bzw. die artenschutzfachliche Kontrolle der zu rodenden Gehölzbestände bei einer Rodung im Verbotszeitraum lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten der Arten ausgegangen werden.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt durch das Vorhandensein weiterer Ruderalstrukturen in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet ebenfalls gewährleistet.

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Anlage 2 – Darstellung der Wirkbereiche und Biotoptypen



### Biotoptypen

	Gesetzlich geschützte Biotope
	Erlen- Eschenwald
	Feldgehölz
	Baumgruppe
	Hochstaudenflur
	Feuchtgebüsch
	Schilfröhricht
	Staudensaum und Ruderalflur
	Wirtschaftsweg, versiegelt
	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
	Parkplatz

### Wirkbereiche und Baufelder

	Geltungsbereich
	Lagefaktor für Biotopbeseitigung (100 m)
	Wirkbereich I Bestand (50 m)
	Wirkbereich II Bestand (200 m)
	Wirkbereich I Planung (50 m)
	Wirkbereich II Planung (200 m)
	Baugrenze
	Bereich für Camping